

# Gesetz betreffend das Berg-Regal

vom 6. März 1918\*

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die Artikel 5 und 664 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 <sup>1</sup> und Artikel 52 des Schlusstitels dieses Gesetzes, <sup>2</sup>

auf den Vorschlag des Regierungsrates <sup>3</sup> und das Gutachten einer Kommission,

*beschliesst:*

## § 1

<sup>1</sup> Dem Kanton steht als nutzbares Recht (Regal) die Verfügung zu über die Vorkommen von

- a. Metallen, Erzen, Kohle, Erdöl, Erdgas und andern festen, halbfesten, flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen,
- b. Leuchtstoffen wie Schwefel,
- c. Mineralien für die Erzeugung von Kernenergie,
- d. Salzen. <sup>4</sup>

<sup>2</sup> Unter das Regal fallen nicht: Steinbrüche, Erden, Salpeter, Heilquellen, Torf, Lehm, Sand und Baumaterialien.

## § 2

Der Staat hat das Recht, nach den dem Bergregal unterstellten nutzbaren Stoffen zu suchen oder suchen zu lassen (Schürfen) und diese auf eigene Rechnung auszubeuten oder die Ausbeutung derselben zu verleihen.

## § 3

<sup>1</sup> Die Verleihung (Konzession) erfolgt durch den Regierungsrat und wird für einen oder mehrere Stoffe und in einer nach den Umständen zu bemessenden, zeitlich und örtlich bestimmten Ausdehnung erteilt, wobei auf Ermöglichung einer rationellen Ausbeutung Rücksicht zu nehmen ist.

<sup>2</sup> Die Gemeinden, auf deren Gebiet die regalpflichtigen Rohstoffe sich befinden, haben unter mehreren Bewerbern das Vorrecht auf die Verleihung.

## § 4

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine angemessene Verleihungsgebühr für den Staat fest, die nach der nutzbaren Förderung und der örtlichen und zeitlichen Ausdehnung der Verleihung zu bemessen ist.

<sup>2</sup> Die Verleihungsgebühr besteht in einer einmaligen Gebühr bei Erteilung der Verleihung und einer jährlichen Abgabe.

## § 5

<sup>1</sup>Das Bergwerk muss entsprechend den Vorschriften angelegt und betrieben werden, die in der Verleihungsurkunde aufgestellt worden sind.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat ist berechtigt, die Verleihung zu entziehen, wenn der Inhaber des Bergwerkes diesen Vorschriften zuwiderhandelt.

<sup>3</sup>Über den Betrieb und die bergwerkspolizeilichen Vorschriften erlässt der Regierungsrat eine Verordnung, die vom Grossen Rat zu genehmigen ist.

## § 6

<sup>1</sup>Falls der Kanton selbst schürft oder die Ausbeutung betreibt, ist er berechtigt, zu diesem Zweck auf dem Enteignungsweg die erforderliche Abtretung von Grund und Boden zu verlangen. Über die Einräumung von Wegrechten entscheidet der Zivilrichter. <sup>5</sup>

<sup>2</sup>Bestehende Bergwerke ist der Staat berechtigt zu erwerben gemäss den in der Verleihungsurkunde aufgestellten Bedingungen.

## § 7

Der Grundeigentümer, auf dessen Boden geschürft oder ein Bergwerk angebracht wird, hat Anspruch auf Ersatz des Schadens, der Finder auf Entschädigung für seine Bemühungen.

## § 8 <sup>6</sup>

Der Regierungsrat kann dem Inhaber eines Bergwerks das Enteignungsrecht für die zum Betrieb erforderlichen Grundstücke verleihen. Über die Einräumung von Wegrechten entscheidet der Zivilrichter.

## § 9

<sup>1</sup>Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf bereits im Betriebe stehende Werke.

<sup>2</sup>Die Inhaber bereits bestehender Bergwerke haben die Konzession binnen vierzehn Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzusuchen. Geschieht dies nicht, so kann der Regierungsrat den Betrieb einstellen lassen.

## § 10

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrat zur Bekanntmachung <sup>7</sup> und – unter Vorbehalt einer allfälligen Volksabstimmung sowie der Genehmigung durch den h. Bundesrat – zur Vollziehung mitzuteilen und in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, 6. März 1918

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Dr. Sidler

Die Sekretäre: Xaver Brunner, Jos. Eberli

\* G X 188

<sup>1</sup> SR 210

<sup>2</sup> Fassung des Ingresses gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 1).

<sup>3</sup> GR 1917 148

<sup>4</sup> Fassung gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 1).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 1).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 1).

<sup>7</sup> Dieses Gesetz wurde am 8. März 1918 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1918 389). Die Referendumsfrist lief am 17. April 1918 unbenützt ab (K 1918 653).

**Tabelle der Änderungen des Gesetzes betreffend das Berg-Regal vom 6. März 1918 (G X 188)**

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	20. 11. 00	K 2000 2916	G 2001 1	Ingress; §§ 1, 6, 8	geändert

---